



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Umwelt- und Ressourcentechnologie
an der Universität Bayreuth
vom 5. August 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie an der Universität Bayreuth vom 25. März 2021 (AB UBT 2021/016) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 15 das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „(oder abgeschlossenes Studium)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Kompetenzen“ das Wort „erworbenen“ eingefügt.
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

5. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.

6. In § 19 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; der oder die Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“

7. Der Wortlaut des § 20 wird wie folgt gefasst:

„Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag“ durch die Wörter „kann die Kandidatin oder der Kandidat“ und das Wort „gewährt“ durch das Wort „nehmen“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“

9. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.
10. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.
11. Im „Anhang 2 Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird die „Tab. A2: Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung“ im „Bereich V: Modellbildung, Messtechnik und Datenanalyse“ wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift „Bereich V: Modellbildung, Messtechnik und Datenanalyse (26 LP)“ wird die Zahl „26“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) Die Modulzeile „MSES - Modellbildung und Simulation elektrochemische Speicher“ wird wie folgt gefasst:

„MSES	Modellbildung und Simulation elektrochemischer Speicher	4	5	Portfolioprüfung: wissenschaftliche Abschlussdokumentation (Gewichtung 40 %) und mündliche Prüfung (30 min, 60 %)
-------	---	---	---	---

- c) Nach der Modulzeile „PD - Produktion und Digitalisierung“ werden folgende Modulzeilen eingefügt:

„WL	Wellen	4	4	schriftliche oder mündliche Prüfung
IE	Industrial Ecology	4	5	Portfolioprüfung: mündliche Prüfung (Gewichtung 40%), mündlicher Vortrag (Gewichtung 20%) und schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 40%)
CE	Carbon Management & Erneuerbare Energien	4	5	mündliche Prüfung"

- d) In der letzten Zeile „Summe“ wird die Zahl „109“ durch die Zahl „121“ und die Zahl „133“ durch die Zahl „147“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2022, Az. A 3396/18 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2022 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2022.